

## Allgemeines Hygienekonzept des VCC Vogel Convention Center (Stand 24.1.2022, gültig unter Vorbehalt bis 9.2.2022)

Das im Folgenden beschriebene Konzept orientiert sich an den Maßnahmen, die wir bei bisherigen, vom Ordnungsamt genehmigten Veranstaltungen bei uns im Hause vorgenommen haben, sowie an der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Link: 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

[15. BayIfSMV: Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(15. BayIfSMV\) Vom 23. November 2021 \(BayMBl. Nr. 816\) BayRS 2126-1-19-G \(§§ 1–18\) - Bürgerservice \(gesetz-bayern.de\)](#)

### **Aktuell gilt in Bayern**

#### **→ 2G Plus – Regel für alle Veranstaltungen**

##### Zugangsvoraussetzung

- Nur Geimpfte oder Genesene (Nachweis!) erhalten Zugang zu unseren Veranstaltungen
- Weiterhin wird ein Testnachweis gefordert (PCR-Test 48 Std. gültig; Antigen Schnelltest 24 Std. gültig; Selbsttest unter Aufsicht vor Ort möglich)
- Der Testnachweis kann entfallen, soweit eine Boosterimpfung nachgewiesen wird. Diese muss 15 Tage zurückliegen.

##### Maskenpflicht (FFP 2!):

- Gilt generell überall, außer an einem Sitzplatz am Tisch
- Es muss FFP2-Maske getragen werden.

##### Bestuhlung:

- Mindestabstand von 1,5m muss bei Bestuhlung eingehalten werden
- Es gilt trotzdem Maskenpflicht am Platz, sofern man nicht an einem Tisch sitzt.

##### Kontaktdatenerfassung:

- ist von allen Teilnehmern, Besuchern, Mitwirkenden, Dienstleistern vom Veranstalter durchzuführen! Lückenlose Dokumentation ist erforderlich! Es drohen Geldbußen.
- Zu dokumentieren sind Name, Vorname, Adresse und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer/E-Mail); sichere Aufbewahrung unter Berücksichtigung des Datenschutzes obliegt dem Veranstalter.
- Es muss eine wirksame Zugangskontrolle durchgeführt werden incl. Identitätsfeststellung (Personalausweis)
- Die Erhebung kann auch elektronisch erfolgen (z.B. Luca-App)

##### Dokumentation der Impf- und Testnachweise:

- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind verpflichtet die eigenen Test-, Impf- oder Genesenennachweise zwei Wochen lang für Überprüfungen aufzubewahren!

##### Kontrollpflicht:

- Der Veranstalter ist verpflichtet, die Maßnahmen zu kontrollieren, zu dokumentieren und einzuhalten.
- Die VES GmbH kann hier mit Ordnungs-/Sicherheitspersonal oder Organisationshilfen gerne unterstützen. Bitte sprechen Sie uns an.

##### Infektionsschutzkonzept:

- Muss durch den Veranstalter für jede Veranstaltung ab 100 Personen individuell erstellt werden und auf Verlangen dem Ordnungsamt vorgelegt werden
- Bei Veranstaltungen ab 1000 Personen muss dieses unaufgefordert beim Ordnungsamt vorgelegt werden.

## Sonderregelung 2G:

- **Gilt nur für:**
  - o Außerschulische Bildungsangebote
  - o Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung)
- Hier genügt ein Genesenen- oder Impfnachweis für die Teilnehmer
- Alle weiteren Regularien sind analog zu den 2G-Plus-Regelungen einzuhalten.

## **Der Veranstalter muss folgende Punkte sicherstellen:**

### Zutrittsregelung und Ablauforganisation

- Zutritt auf das Gelände zu einer festgelegten Zeit, mit FFP2-Maske. Diese ist mitzubringen und bei Betreten des Gebäudes aufzusetzen; das hauseigene Personal ist ebenfalls entsprechend ausgerüstet.
- 2G- oder 2G-Plus-Nachweise müssen zuverlässig kontrolliert und dokumentiert werden.
- Zutritt in das Gebäude nur nach Desinfektion der Hände (Desinfektionsmittelspender vom VCC am Eingang positioniert)
  - ➔ Diese Punkte werden in den jeweiligen Einlassbereichen personell überwacht (Einlasskontrolle entweder durch Veranstalter oder über die VES GmbH gebuchtes Personal).
- Im Eingangsbereich vor der Einlasskontrolle ist der Abstand der Teilnehmer von 1,5 m einzuhalten (Maskenpflicht)
- Allgemeine Verhaltensregeln bzgl. Hygiene (AHA-Regeln) werden allen Teilnehmern am Eingang angezeigt.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass folgende Personengruppe der Veranstaltung fernbleibt:
  - o Infizierte Personen
  - o Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - o Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Der Veranstalter stellt bei Präsenzveranstaltungen mit Publikum vor Ort durch Ordnungspersonal und Ablauforganisation sicher, dass die in den Bereichen des VCC geltenden Regeln und festgelegten Personenzahlen eingehalten werden. Ordnungspersonal kann gerne bei der VES GmbH bestellt werden.

### Infrastrukturelle Regelungen

- Der Veranstalter muss bei Veranstaltungen ab 1000 Personen die Kontaktdaten erfassen und die Liste aller teilnehmenden Personen bis 4 Wochen nach der Veranstaltung aufbewahren, um eine Rückverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten und danach im Sinne des Datenschutzes vernichten.
- Die Aufbewahrung der Daten wird den Teilnehmern vorab mitgeteilt und die Akzeptanz dessen gilt als Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltung.
- Bei einem Besucherwechsel in einem Raum, werden alle Tische und Armlehnen vom Reinigungspersonal des VCCs desinfiziert. Ein Raumwechsel muss der VES GmbH 48Std. vor der Veranstaltung mitgeteilt werden, damit die Reinigung eingeplant werden kann.
- Leistungsfähige Lüftungsanlagen stellen einen regelmäßigen Luftaustausch sicher (bis zu 3x pro Std.)
- Für Dienstleister, die für den Veranstalter oder für die Vogel Event Solutions GmbH tätig sind, gelten die gleichen Regeln, wie für Teilnehmer.
- Handdesinfektionsmittel steht auf den Toiletten und an den Eingängen zur Verfügung.
- Relevante Oberflächen, wie Türgriffe oder Handläufe werden mit Flächendesinfektionsmittel regelmäßig und vor der Veranstaltung gereinigt.

### Thema gastronomisches Angebot:

In ausgewiesenen und vom Veranstaltungsbereich abgegrenzten gastronomischen Bereichen gelten die Regeln der Gastronomie.